



Rat der  
Europäischen Union

052015/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 30/01/19

Brüssel, den 29. Januar 2019  
(OR. en)

10380/98  
DCL 1

RECH 95  
AUS 2

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 10380/98 RESTREINT
vom	13. Juli 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien auszuhandeln
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

10380/98

RESTREINT

RECH	95
AUS	2

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 9287/98 RECH 70 AUS 1 - SEK(98) 893 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Juni 1998 die eingangs genannte Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit Australien auszuhandeln, unterbreitet.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung des derzeitigen Kooperationsabkommens <sup>(1)</sup> ist es, den Anwendungsbereich des Abkommens auf alle Forschungsgebiete, die unter die spezifischen Programme des ersten Aktionsbereichs des gemeinschaftlichen FTE-Rahmenprogramms fallen, sowie auf einige Gebiete des vierten Aktionsbereichs dieses Programms auszudehnen.

Wie von der Kommission vorgeschlagen, sollte die Änderung des Abkommens anhand des Entwurfs der Verhandlungsdirektiven ausgehandelt werden; der Abschluß der Verhandlungen sollte danach gemäß Artikel 130 m nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

2. Die Gruppe "Forschung" prüfte den Vorschlag und einigte sich dann auf die in der Anlage wiedergegebenen Texte (Entwurf des Ratsbeschlusses sowie Verhandlungsdirektiven).

(1) S. ABl. L 188 vom 22.7.1994, S. 17-25.

3. Dem Ausschuß der Ständigen Vertreter wird daher empfohlen, dem Rat nahezu legen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung den beigefügten Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit Australien auszuhandeln, zusammen mit den dazugehörigen Verhandlungsdirektiven annehmen.

---

DECLASSIFIED

**BESCHLUSS DES RATES  
ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION,  
EINE ÄNDERUNG DES ABKOMMENS ÜBER WISSENSCHAFTLICHE  
UND TECHNOLOGISCHE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND AUSTRALIEN  
AUSZUHANDELN**

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des hierfür nach Artikel 228 EGV bestellten besonderen Ausschusses.
3. Der Rat fordert die Kommission auf, die Verhandlungen entsprechend den beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
4. Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem laufenden.

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

**für die Änderung des Abkommens über wissenschaftliche  
und technologische Zusammenarbeit zwischen  
der Europäischen Gemeinschaft und Australien**

Ziel

1. Ziel der Verhandlungen ist es, das genannte Abkommen nur bezüglich der in Artikel 4 des Abkommens genannten Bereiche der Zusammenarbeit und gemäß dem hierfür in Artikel 12 Buchstabe b des Abkommens vorgesehenen Verfahren zu ändern. Die Anwendung des Abkommens soll auf alle Forschungsbereiche ausgedehnt werden, die unter Artikel 130 g Buchstabe a ("erster Aktionsbereich") und unter Artikel 130 g Buchstabe d ("vierter Aktionsbereich") fallen, wobei letzterer nur insofern betroffen ist, als es sich um Netze zwischen Infrastrukturbetreibern und damit in Zusammenhang stehende Forschungsprojekte handelt.
2. Zu diesem Zweck würde der derzeitige Wortlaut des Artikels 4 des Abkommens durch eine neue Fassung ersetzt, die dem vorgenannten Ziel Rechnung trägt.